

C

DIE ROLLE DER VEREINTEN NATIONEN
AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und die Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zukommt,

in dieser Hinsicht *erinnernd* an die verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, insbesondere an die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹², der ersten Sondertagung über Abrüstung, im Konsens aufgestellten Grundsätze und Prioritäten, die im Kontext der Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten der Organisation nach der Charta der Vereinten Nationen die Rolle der Vereinten Nationen festlegen und die die Grundlage für den derzeit bestehenden Abrüstungsapparat bilden;

erneut erklärend, welche Bedeutung der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen in Übereinstimmung mit Ziffer 120 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zukommt,

1. *bekräftigt* die in der Charta der Vereinten Nationen und ihren Bestimmungen über die Nichtandrohung und die Nichtanwendung von Gewalt beschriebene Vision der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

2. *unterstreicht*, daß es gilt, die in der Charta beschriebenen Ziele der Förderung der Abrüstung und der Rüstungsregulierung auf der Grundlage von Verhandlungen voranzubringen, die die Sicherheitsinteressen aller Staaten widerspiegeln;

3. *erklärt erneut*, daß die Verabschiedung und Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen auf so faire und ausgewogene Weise erfolgen sollte, daß das Recht eines jeden Staates auf Sicherheit sichergestellt und gewährleistet ist, daß kein Staat oder keine Staatengruppe Vorteile gegenüber anderen Staaten erlangen kann;

4. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Ziele der nuklearen und konventionellen Abrüstung, wie sie im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹², der ersten Sondertagung über Abrüstung, beschrieben sind;

5. *erklärt erneut*, daß der nuklearen Abrüstung bei den Bemühungen um die Förderung der universalen Abrüstung höchster Vorrang zukommt;

6. *bekräftigt* ihre Unterstützung für den Abrüstungsapparat der Vereinten Nationen, der gemäß den Beschlüssen der zehnten Sondertagung der Generalversammlung tätig ist;

7. *bekräftigt außerdem*, daß die Abrüstungskonferenz das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen ist;

8. *bekräftigt*, daß die Durchführung von völkerrechtlichen Verträgen auf dem Gebiet der Abrüstung im Einklang

mit den Bestimmungen dieser Verträge erfolgen sollte und daß Fragen betreffend die Einhaltung im Einklang mit diesen Bestimmungen und den aufgrund dieser Bestimmungen geschaffenen oder darin vorgesehenen Mechanismen angegangen werden sollten;

9. *bekräftigt außerdem*, daß das Sekretariat die Verwirklichung der Abrüstungsziele, wie sie in dem im Konsens verabschiedeten Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung beschrieben sind, unterstützen sollte.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/41. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

ingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(41)/RES/25 vom 3. Oktober 1997,

sich dessen bewußt, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, daß alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde⁹⁴, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, daß es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag⁹⁵ ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde⁹⁴, worin sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst

⁹⁴ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kern-technische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

feststellend, daß seit der Verabschiedung der Resolution 51/48 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996 Israel der einzige Staat im Nahen Osten ist, der noch nicht Partei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität in der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauenbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

feststellend, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen⁹⁶ verabschiedet und von einhundertneundvierzig Staaten, so auch einer Reihe von Staaten der Region, unterzeichnet worden ist,

1. *fordert* den einzigen Staat in der Nahostregion, der noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁵ ist, *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauenbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/42. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/49 vom 10. Dezember 1996 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können⁹⁷,

mit Genugtuung verweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)⁹⁷, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁹⁷ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)⁹⁷, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

sowie mit Genugtuung verweisend auf die Verabschiedung des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)⁹⁸ am 13. Oktober 1995 und die Verabschiedung des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁹⁹ am 3. Mai 1996 durch die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

feststellend, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu prüfen oder die Reichweite und den Anwendungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen, sowie mit Genugtuung über den von der Überprüfungskonferenz in ihrer Schlußerklärung¹⁰⁰ vom 3. Mai 1996 gefaßten Beschluß, spätestens 2001 eine Überprüfungskonferenz einzuberufen,

1. *begrüßt* die weiteren Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können⁹⁷ beziehungsweise die Beitritte dazu¹⁰¹ sowie die Ratifikationen und Annahmen des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁹⁹ beziehungsweise die Beitritte dazu¹⁰¹;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle und insbesondere des geänderten Protokolls II zu werden, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert die Nachfolgestaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

⁹⁶ Siehe Resolution 50/245.

⁹⁷ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

⁹⁸ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang A.

⁹⁹ Ebd., Anhang B.

¹⁰⁰ Ebd., Anhang C.

¹⁰¹ Siehe A/52/227 und Korr. 1 und 2.